

Vorlage der Landesregierung

betreffend die Zustimmung des Salzburger Landtages gemäß Art. 48 L-VG betreffend eine
Haftungsübernahme für die Aufnahme von Bankdarlehen durch die Salzburger
Tourismusverbände

Die Corona-Krise stellt neben vielen anderen Lebensbereichen insbesondere auch unsere heimischen Tourismusverbände vor eine anhaltende finanzielle Herausforderung.

Jenen beitragspflichtigen Unternehmen, welche aufgrund der Corona-Krise besonders betroffen sind und wesentliche Einbußen erleiden, wird für den Verbandsbeitrag 2021 eine Stundungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie einen Umsatzrückgang von mindestens 30% in den Vergleichsmonaten 12/2020 bis 02/2021 zu 12/2019 bis 02/2020 aufweisen und dies auch nachweisen. Die Stundung soll bis 15. Juni 2023 wirken.

Um aber auch Nachteile für die Tourismusverbände durch den hinausgeschobenen Zufluss der Beiträge zu vermeiden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Tourismusverbände und die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nachhaltig sicherzustellen, beabsichtigt das Land, für Darlehen der Tourismusverbände eine Ausfallhaftung des Landes gemäß Art. 48 L-VG zu gewähren. Ausgehend von einer Berechnungsbasis aufgrund des Beitragsaufkommens aus dem Jahr 2020 wird den Salzburger Tourismusverbänden eine aliquote Darlehensaufnahme in Höhe von insgesamt bis zu € 30 Millionen ermöglicht, wobei eine 100%ige Landeshaftung bis Ende 2026 gewährt wird.

Die dabei anfallenden Zinsen bis Ende 2026 werden vom Land Salzburg in einer noch mit dem Bankensektor zu verhandelnden Vereinbarung im Vorhinein übernommen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Übernahme einer Ausfallhaftung für einen Beitrag von maximal € 30 Millionen für die Aufnahme von Bankdarlehen durch die Salzburger Tourismusverbände wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Landes-Verfassungsgesetz 1999 zugestimmt. Die Salzburger Landesregierung wird ermächtigt, entsprechende Haftungsübernahmeverträge in Form von Förder- und Finanzierungsvereinbarungen - befristet bis Ende 2026 - abzuschließen.

-
2. Diese Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.